OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700628/2/ER

Datum:
Linz, 8. Juni 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des P S, B, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 24. Oktober 2019, GZ: 0068385/2018, wegen Übertretung des Meldegesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 20 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 9 Stunden herabgesetzt wird.
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens hat die beschwerdeführende Partei einen Beitrag iHv 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 24. Oktober 2019, 0068385/2018, verhängte der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden), da dieser seinen Wohnsitz an der Adresse L, H seit 13. Oktober 2018 aufgegeben und es unterlassen habe, sich innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist gemäß § 4 Abs 1 Meldegesetz abzumelden. Da der Beschuldigte seiner Meldeverpflichtung nicht nachgekommen sei, sei er am 19. November 2018 von der Meldebehörde amtlich abgemeldet worden. Gemäß § 4 Abs 1 Meldegesetz müsse sich der Meldepflichtige innerhalb von drei Tagen von oder nach Aufgabe der Unterkunft bei der Meldebehörde abmelden. Der Bf habe dadurch § 4 Abs 1 iVm § 22 Abs 1 Z 1 Meldegesetz – MeldeG verletzt.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass das Strafverfahren mit Strafverfügung eingeleitet worden sei, gegen die der Bf Einspruch erhoben habe. Der Sachverhalt stehe aufgrund der Aktenlage und des Ermittlungsergebnisses fest, der Bf bestreite die Verwaltungsübertretung dem Grunde nach nicht. Im Zuge seines Einspruchs habe er angegeben, dass er den Wohnsitz einige Wochen bevor er beabsichtigt hatte sich abzumelden, aufgegeben und bei Bekannten gewohnt habe. Beim ursprünglichen Unterkunftgeber habe er sich nur mehr telefonisch nach Post erkundigt. Dem Erhebungsbericht vom 13. Oktober 2018 lasse sich entnehmen, dass der Bf die Unterkunft zumindest seit dem 27. September 2018 aufgegeben gehabt habe. Am 19. November 2018 sei der Bf von der Meldebehörde amtlich abgemeldet worden. Es stehe somit fest, dass der Bf die Unterkunft aufgegeben und nicht binnen drei Tagen abgemeldet habe. Der objektive Tatbestand sei erfüllt. Auch subjektiv habe der Bf nichts vorgebracht, was zu seiner Entlastung diene. Strafmildernd wurde die Unbescholtenheit des Bf und die lange Verfahrensdauer gewertet, straferschwerend kein Umstand. Das monatliche Nettoeinkommen des Bf wurde auf 1.000 Euro geschätzt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er im Wesentlichen vorbrachte, mit dem ursprünglichen Vermieter vereinbart zu haben, dass er sich eine neue Unterkunft suchen werde. Er sei daraufhin bei unterschiedlichen Bekannten untergekommen. Der frühere Vermieter sei Alkoholiker, ein Zusammenleben sei unzumutbar gewesen. Dieser habe den Bf dann ohne sein Wissen abgemeldet, nicht einmal als er sich seine Sachen geholt habe, habe er etwas davon gesagt. Erst als sich der Bf abmelden habe wollen, sei ihm bekannt geworden, dass er bereits abgemeldet gewesen sei. Sein Einkommen belaufe sich auf 650 Euro monatlich.

I.3. Mit Schreiben vom 19. November 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie in das Zentrale Melderegister.
Zumal keine Partei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat und keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, konnte von der Durchführung einer Verhandlung gemäß § 44 Abs 3 VwGVG abgesehen werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf hatte seit 1. Februar 2018 an der Adresse H, L seinen Hauptwohnsitz gemeldet. Der Bf gab vor dem 24. August 2018 dem damaligen Vermieter den Wohnungsschlüssel zurück, meldete sich von dieser Adresse jedoch nicht ab.

Der Bf hielt sich seither für einige Wochen bei unterschiedlichen Bekannten auf und war auf der Suche nach einer neuen Unterkunft. Beim Vermieter der Unterkunft an Adresse H, L, meldete er sich weiterhin telefonisch, um nach Post zu fragen. Am 19. November 2018 wurde der Bf von dieser Adresse von Amts wegen abgemeldet.

Am 11. Dezember 2018 meldete der Bf seinen Hauptwohnsitz an der Adresse B, L, an. Im Zuge dieser Anmeldung wurde ihm die bereits erfolgte Abmeldung von der früheren Adresse bekannt gegeben.

Der Bf verfügt über ein monatliches Einkommen von 650 Euro.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde. Dass der Bf vor dem 24. August 2018 den Schlüssel zur Wohnung an der Adresse H, L, dem früheren Vermieter zurückgegeben hat, ergibt sich aus der mit dem früheren Vermieter von der belangten Behörde niederschriftlich aufgenommenen Aussage vom 24. August 2018, bei der der Vermieter angab, dass der Bf sich seit rund einem Monat nicht mehr beim Vermieter gemeldet habe, er habe den Schlüssel abgegeben, er schulde ihm Miete und der Vermieter wisse nicht, wo sich der Bf aufhalte. Dass der Bf bereits seit mehreren Wochen nicht mehr an dieser Adresse übernachtete, sondern sich dort nur mehr telefonisch nach Post erkundigte, ergibt sich einerseits aus dem

Einspruch gegen die Strafverfügung und andererseits aus den damit übereinstimmenden, im Akt einliegenden Dokumentationen der Aussagen des früheren Vermieters.

III. Die verfahrensrelevanten Bestimmungen des Meldegesetzes – MeldeG in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt:

„§ 4. (1) Wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, ist innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden.

§ 7. (1) Die Meldepflicht trifft den Unterkunftnehmer.

§ 13. (1) Meldebehörden sind die Bürgermeister.
(2) Über Beschwerden gegen Bescheide der Meldebehörden entscheidet das Landesverwaltungsgericht.

§ 22. (1) Wer
1. die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 nicht erfüllt oder
(...)
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, zu bestrafen. (...).“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Zunächst ist zu prüfen, ob der Bf im vorgeworfenen Tatzeitraum seine Unterkunft an der Adresse H, L, aufgegeben hatte. In ständiger Rechtsprechung (vgl statt vieler: VwGH 26.1.2012, 2011/01/0206) führt der Verwaltungsgerichtshof dazu aus, dass hinsichtlich der Frage der Unterkunftaufgabe die bloße Herstellung eines faktischen Zustandes maßgebend ist. Demnach ist die Aufgabe der Unterkunft mit dem Zeitpunkt gleichzusetzen, in dem die faktische Beziehung zwischen der Person und der Unterkunft, wenn auch nur vorübergehend, gänzlich gelöst wird. Entscheidend für die Abmeldung ist das faktische Verlassen der bisherigen Unterkunft und die Unmöglichkeit der Rückkehr; auf die Gründe, die dazu geführt haben, kommt es in melderechtlicher Hinsicht nicht an.

Wie unter I.4. festgestellt, gab der Bf bereits vor dem 24. August 2018 seinem früheren Vermieter den Schlüssel für die Unterkunft an der Adresse H, L, zurück. Seither hielt er sich bei unterschiedlichen Bekannten auf, an der ursprünglichen Adresse fragte er nur mehr telefonisch nach Post. Spätestens seit der

Schlüsselrückgabe hatte der Bf die Unterkunft an der ggst Adresse aufgegeben, da er damit seine faktische Beziehung zu dieser Unterkunft gänzlich aufgelöst hat und ihm danach die Rückkehr an diese Adresse nicht mehr möglich war.

IV.1.2. Gemäß § 4 Abs 1 MeldeG ist, wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden. Die Meldeverpflichtung trifft dabei gemäß § 7 Abs 1 MeldeG den Unterkunftnehmer. Der Bf war daher verpflichtet, sich spätestens drei Tage nach Aufgabe der Unterkunft an der ggst Adresse von dort abzumelden. Diese Abmeldung unterließ der Bf jedoch und wurde in Folge am 19. November 2018 amtlich abgemeldet.

Gemäß § 22 Abs 1 Z 1 MeldeG begeht, wer die ihn treffende Meldepflicht nach § 4 nicht erfüllt eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro, zu bestrafen.

Da der Bf bereits vor dem 24. August 2018 seine Unterkunft an der ggst Adresse aufgegeben und es unterlassen hat, sich binnen drei Tagen von dieser Adresse abzumelden, hat der Bf den objektiven Tatbestand des § 22 Abs 1 Z 1 iVm § 4 Abs 1 MeldeG erfüllt.

Bei der Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs 1 Meldegesetz 1991 in Verbindung mit § 22 Abs 1 Z 1 MeldeG handelt es sich um ein Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Dauerdelikts (vgl VwGH 27.4.2004, 2003/05/0204). Bei einem derartigen Delikt beginnt die Verfolgungsverjährungsfrist mit dem Zeitpunkt der Abmeldung. Während des von der belangten Behörde vorgeworfenen Tatzeitraums hat der Bf den objektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung jedenfalls erfüllt. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ist ausreichend bestimmt, eine Ausdehnung des Tatzeitraums durch das erkennende Gericht ist jedoch mangels entsprechendem Vorwurf innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist unzulässig.

IV.2.1. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden

verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 22 Abs 1 Z 1 iVm § 4 Abs 1 MeldeG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.
Der Bf hat im durchgeführten Verfahren keine Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe für den vorgeworfenen Tatzeitraum geltend gemacht. Das Vorbringen, dass das Zusammenleben mit dem früheren Vermieter unzumutbar gewesen sei, ist nicht geeignet, den Bf auf subjektiver Ebene von seiner Versäumnis, sich rechtzeitig von der aufgegebenen Unterkunft abzumelden, zu entlasten. Die objektive Erfüllung der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist dem Bf daher auch subjektiv anzulasten.

IV.2.2. Eine Anwendung des § 45 Abs 1 letzter Absatz VStG (Ermahnung) und damit verbunden das Absehen von den Strafen scheidet insofern aus, als das tatbildmäßige Verhalten des Bf nicht hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt.

IV.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde wertete die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf und die lange Verfahrensdauer als strafmildernd, Straferschwerungsgründe sind keine hervorgetreten. Die belangte Behörde schätzte jedoch das monatliche Einkommen des Bf auf 1.000 Euro, zumal der Bf sich innerhalb der gewährten Frist

nicht zu seinen Einkommensverhältnissen geäußert hatte. Aus der Beschwerde geht nunmehr hervor, dass der Bf über ein monatliches Einkommen von lediglich 650 Euro verfügt. Unter Berücksichtigung dieser Einkommenshöhe war die verhängte Strafe spruchgemäß herabzusetzen, da diese geeignet erscheint, den Bf in Zukunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben. Da der Beitrag zu den Kosten der Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde gemäß § 64 Abs 2 VStG mit 10% der verhängten Strafe, mindestens aber mit 10 Euro festzusetzen ist, war dieser Beitrag nicht zu reduzieren.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter